

LANDESTIERÄRZTEKAMMER RHEINLAND-PFALZ
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
GESCHÄFTSFÜHRUNG



Haftungsbeschränkung der Tätigkeit bei der Tierseuchenbekämpfung
(Beauftragung durch den Tierhalter)

Die/ der vom Tierhalter beauftragte Tierärztin / beauftragte Tierarzt haftet ihrem/ seinen Auftraggeber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit . Sie/er wird vom Auftraggeber gegenüber Dritten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Tierhalter)

Unterschrift (Tierarzt)